

II-2930 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1973 08 22

Zl. 6174-Pr.2/1973

1374 /A.B.
 zu 1412
 Präs. an 24. Aug. 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , I.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Rudolf Fischer und Genossen vom 11. Juli 1973, Nr. 1412/J, betr. Maßnahmen, mit denen einer sich anbahnenden Krisensituation auf dem Fremdenverkehrssektor wirksam vorgebeugt wird, beehre ich mich mitzuteilen:

Das österreichische Einkommensteuergesetz (EStG) bietet im internationalen Vergleich ein umfangmäßig weit über dem Durchschnitt liegendes Instrumentarium an Steuerbegünstigungen zur Stärkung des Betriebsvermögens, und zwar sowohl des Anlage- wie auch des Umlaufvermögens. Diese Steuerbegünstigungen kommen grundsätzlich auch ausnahmslos den österreichischen gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben (Hotel- und Gaststättenbetrieben) zugute. Bei internationalen Steuerbelastungsvergleichen wird nun meist lediglich die prozentuelle Steuerbelastung der steuerpflichtigen Gewinne bzw. der steuerpflichtigen Einkommen gegenübergestellt, ohne daß die verschiedenen Steuerbegünstigungen, die die Steuerbemessungsgrundlage kürzen, Berücksichtigung finden. Dadurch ergibt sich jedoch ein völlig falsches Bild von der tatsächlichen Steuerbelastung des wirtschaftlichen Gewinnes bzw. des wirtschaftlichen Einkommens. Beispielsweise darf auf folgende Steuerbegünstigungen im Rahmen der Gewinnermittlung hingewiesen werden, die für die Fremdenverkehrswirtschaft von besonderer Bedeutung sind und wahlweise, zum Teil auch kumulativ, in Anspruch genommen werden können:

- 1) Vorzeitige Abschreibungen gem. den §§ 8 und 122 EStG,
- 2) Bildung von Investitionsrücklagen in Höhe von 25 v.H. des jeweiligen Gewinnes (§ 9 EStG),
- 3) Gewährung von Investitionsfreibeträgen in Höhe von 20 v.H. der Investitionskosten neben deren vollen steuerlichen Abschreibbarkeit,
- 4) Bildung von steuerfreien Rücklagen vom nichtentnommenen

- 2 -

- Gewinn bis zu 15 v.H. des Gewinnes (§ 11 EStG),
- 5) Übertragung stiller Rücklagen bei Veräußerung von Anlagegütern und Bildung entsprechender steuerfreier Rücklagen für nachfolgende Investitionen (§ 12 EStG),
 - 6) Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (§ 13 EStG).

Als eines der Hauptanliegen wurde von den Vertretern der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft in der Vergangenheit stets eine raschere Abschreibung von Gebäudeinvestitionen sowie die selbständige Bewertbarkeit bestimmter Gebäudeinvestitionen, wie z.B. Zentralheizungs- und sanitärer Anlagen vorgebracht. Zu diesem Wunsch wurde von meinem Ressort bereits mehrfach Stellung genommen. Im wesentlichen wurde dabei darauf hingewiesen, daß die 25-prozentige vorzeitige Abschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter in der Regel ohnedies zu einer bloß etwa 38jährigen Abschreibungsdauer von Gebäudeinvestitionen führe, wobei aus betriebswirtschaftlicher Sicht die durch die vorzeitige Abschreibung bereits im ersten Jahr bewirkte Freisetzung von etwa 27 % der durch die jeweilige Investition gebundenen Betriebsmittel einer weiteren erheblichen Herabsetzung des Abschreibungszeitraumes gleichkommt. Damit erweist sich aber der allgemein gehaltene Vorwurf der Fremdenverkehrswirtschaft, die üblichen Abschreibungssätze für Gebäudeinvestitionen seien zu niedrig, als ungerechtfertigt.

Bezüglich der selbständigen Bewertbarkeit von diversen in einem Gebäude installierten Anlagen wurde darauf hingewiesen, daß dieser Wunsch insofern wenig verständlich erscheint, als von der Fremdenverkehrswirtschaft gerade auf diesem Sektor stets die mit den international steigenden Komfortansprüchen begründete Notwendigkeit von Erneuerungsinvestitionen betont wird. Solche Investitionen werden jedoch nach der bestehenden Rechtslage regelmäßig als steuerlich sofort abschreibbarer Erneuerungsaufwand des jeweiligen Gebäudes behandelt, während bei selbständiger Bewertungspflicht jeder derartige Erneuerungsaufwand gesondert vom Gebäude zu aktivieren und, auf seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt, abzuschreiben wäre.

- 3 -

Im Hinblick auf die umfangreichen bestehenden Steuerbegünstigungen, insbesondere mit Rücksicht auf die auch im internationalen Vergleich als äußerst günstig zu bezeichnenden Abschreibungsmöglichkeiten sehe ich zur Zeit keine konkrete Veranlassung, auf einkommensteuerlichem Gebiet die Initiative für weitere gesetzliche Steuererleichterungen zu ergreifen.

Der Bedeutung der Fremdenverkehrsbetriebe für die österreichische Wirtschaft wurde im Umsatzsteuergesetz 1972 insoweit Rechnung getragen, als "die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen" dem halben Mehrwertsteuersatz unterworfen wurde. Damit wird die Beherbergungsleistung der Gastgewerbebetriebe und auch die der Privatzimmervermieter mit nur 8 % Mehrwertsteuer belastet. Die Einräumung dieser das Recht auf Vorsteuerabzug unberührt lassenden Steuerermäßigung wurde einer unechten (d.h. mit dem Verlust des Vorsteuerabzuges verbundenen) Befreiung vorgezogen, da die unechte Befreiung im Rahmen der Mehrwertsteuer systemwidrig ist und überdies ihrer Auswirkung nach für die Begünstigungswerber in aller Regel gegenüber einer Steuerpflicht zum ermäßigten Steuersatz die ungünstigere Lösung darstellt. In den § 10 Abs.2 Z.5 UStG 1972 wurde überdies die gesetzliche Fiktion aufgenommen, daß zu den üblichen Nebenleistungen (wie Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Badbenützung) auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks zu zählen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß die im Hotel- und Gaststättengewerbe vorkommenden Pauschalpreise zur Gänze dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, da gemäß § 10 Abs.2 Z.1 UStG 1972 in Verbindung mit der Anlage zum UStG 1972 sämtliche Nahrungsmittel und Nahrungsmittelzubereitungen dem ermäßigten Steuersatz von 8 % unterliegen. Lediglich Getränke - mit Ausnahme der in der Anlage zu § 10 Abs.2 UStG 1972 genannten Getränke (Milch, Fruchtmilch und Wasser) - unterliegen dem Normalsteuersatz von 16 %.

Privatzimmervermietern und den in der Fremdenverkehrswirtschaft häufig vorkommenden Saisonbetrieben kommt überdies die Anhebung

- 4 -

der Freigrenze auf S 40.000.- (§ 21 Abs.6 UStG 1972) bzw. die Bestimmung des § 23 UStG 1972, die eine steuerliche Entlastung für Kleinunternehmer vorsieht, zugute. Es handelt sich hierbei um Regelungen, die in vielen Fällen zu einer über die Begünstigungen des UStG 1959 hinausgehenden Verminderung der Umsatzsteuerbelastung gerade bei den zahlreichen kleinen österreichischen Fremdenverkehrsbetrieben führen.

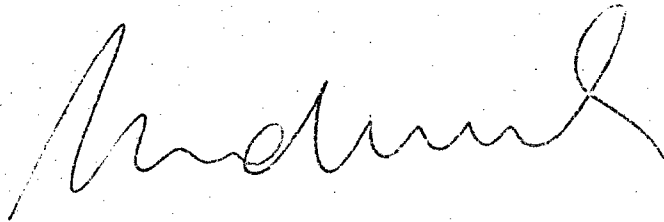
Unter Bedachtnahme auf die Umsatzsteuervorbelastung, die auf die Vorleistungen an die Gastwirte entfällt, ergibt sich, wie einer Veröffentlichung in der Schriftenreihe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ("Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf das österreichische Hotel- und Gastgewerbe" von Dipl.Volkswirt Helga Bobretzky-Arvenau) entnommen werden kann, eine für das Beherbergungsgewerbe durch die Umstellung des Steuersystems bedingte Mehrbelastung von maximal 3 % (nach den in dieser Veröffentlichung angestellten Berechnungen schwankt die Belastung für Logis zwischen 4,58 % bei A 1-Betrieben und 7,13 % bei C-Betrieben, was zu einer Mehrbelastung durch die Einführung der Mehrwertsteuer von 3,42 % bei A 1-Betrieben und 0,87 % bei C-Betrieben führt). Da somit die Einführung der Mehrwertsteuer auf die Preisentwicklung im Fremdenverkehrsgewerbe nur unwesentliche Auswirkungen hatte - die Preise der Hotellerie (vor allem bei Hotels der Luxusategorie) wurden, wie allgemein bekannt ist, zum Jahreswechsel im Hinblick auf die Einführung der Mehrwertsteuer weit über das Ausmaß der tatsächlich eingetretenen Mehrbelastung von ca. 3 % erhöht - besteht auch auf umsatzsteuerlichem Gebiet keine Veranlassung, die Initiative für weitere, über die bestehenden Erleichterungen hinausgehende Begünstigungsvorschriften zu ergreifen.

Nach den Feststellungen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung scheint Österreich im Fremdenverkehr an Attraktivität eingebüßt zu haben. Hierfür sind aber nicht nur die Verschlechterung der Wechselkursbedingungen für Gäste aus den USA und aus Großbritannien ausschlaggebend, sondern auch

- 5 -

die starken Preissteigerungen im heimischen Fremdenverkehr. (Es werden in manchen Monaten durchschnittliche Preissteigerungen bis zu 3 % festgestellt).

Weiters ist festzuhalten, daß 80 % der österreichischen Fremdenverkehrsgäste aus der BRD stammen. Für diese Gäste ist durch das Zurückbleiben der österreichischen Aufwertungsätze gegenüber den deutschen Aufwertungsätzen sogar in Österreich ein Kaufkraftvorteil eingetreten.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a member of the Austrian Parliament, is written in the lower half of the page.